OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-400497/2/Gf/RoK

Datum:

Linz, 4. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des RA Dr. M. R. F. gegen das wegen einer Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes ergangene Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 13. August 2020, Zl. AS/PB-2066699,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 25 Euro herabgesetzt wird; im Übrigen wir diese hingegen als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat nach § 52 Abs. 8 VwGVG keinen Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Mit Strafverfügung des Magistrates der Stadt Linz vom 24. Juni 2019, Zl. AS/PB-2066699, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) eine Geldstrafe von 55 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 44 Stunden) verhängt, weil er am 8. April 2019 von X Uhr bis X Uhr sein mehrspuriges KFZ in L. vor dem Haus X – und damit in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone – ohne gültigen Parkschein abgestellt gehabt habe. Dadurch habe er eine Übertretung des § 6 Abs. 1 lit. a des Oö. Parkgebührengesetzes begangen, weshalb er zu bestrafen sei.

2. Dagegen hat der Rechtsmittelwerber mit e-mail vom 5. Juli 2019 rechtzeitig Einspruch erhoben und darin eingewendet, dass er am Vorfallstag als Parteienvertreter beim Bundesverwaltungsgericht an einer bis höchstens 12:30 Uhr angesetzten Verhandlung habe teilnehmen müssen. Davon ausgehend habe er einen bis 12:43 Uhr gültigen Parkschein gelöst. Tatsächlich habe die Verhandlung jedoch bis 13:00 Uhr gedauert.

3. Durch diesen Einspruch wurde die angefochtene Strafverfügung ex lege (vgl. § 49 Abs. 2 VStG) aus dem Rechtsbestand eliminiert.

4. Im Zuge des in der Folge von der belangten Behörde durchgeführten ordentlichen Ermittlungsverfahrens wurde das Parkgebühren-Aufsichtsorgan zeugenschaftlich einvernommen und in der Folge eine Stellungnahme des Bf. zum Ergebnis des behördlichen Beweisverfahrens eingeholt, in der dieser seine im Einspruch erstatteten Einwendungen wiederholte.

5. Schließlich wurde über den Rechtsmittelwerber mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 13. August 2020, Zl. AS/PB-2066699, eine Geldstrafe von 35 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 28 Stunden) verhängt, weil er weil er am 8. April 2019 von X Uhr bis X Uhr sein mehrspuriges KFZ in L. vor dem Haus X – und damit in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone – ohne gültigen Parkschein abgestellt gehabt habe. Dadurch habe er eine Übertretung des § 6 Abs. 1 lit. a des Oö. Parkgebührengesetzes begangen, weshalb er zu bestrafen sei.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass diese Übertretung auf Grund der Angaben des Parkgebühren-Aufsichtsorganes und des von der Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei und im Grunde auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten werde. Hinsichtlich des Einwandes, dass die beim Bundesverwaltungsgericht angesetzte Verhandlung länger als vorgesehen gedauert habe, sei darauf hinzuweisen, dass solche Verzögerungen stets einkalkuliert werden müssten.

Im Zuge der Strafbemessung seien das kooperative Verhalten des Bf. als mildernd, zwei einschlägige Vormerkungen hingegen als erschwerend zu berücksichtigen gewesen.

6. Gegen dieses ihm am 20. August 2020 zugestellte Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche, am 15. September 2020 – und damit rechtzeitig – per e-mail eingebrachte Beschwerde.

Darin verweist der Bf. im Wesentlichen auf seine bereits im Einspruch (s.o., I.2.) vorgebrachten Einwendungen, sodass die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt wird.

7. Der Magistrat der Stadt Linz hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich diese Beschwerde mit Schreiben vom 28. Oktober 2020, Zl. AS/PB-2066699, samt dem Bezug habenden Akt vorgelegt; in diesem Zusammenhang hat die belangte Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid („Straferkenntnis“) einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im OöParkGebG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Tatbild der angelasteten Übertretung

1. Im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses wird dem Bf. im Kern zur Last gelegt, am 8. April 2019 sein näher bezeichnetes mehrspuriges KFZ in der Zeit zwischen X Uhr und X Uhr in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone in L. ohne gültigen Parkschein abgestellt und dadurch seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Entrichtung der fälligen Parkgebühr nicht entsprochen zu haben.

2. Gemäß § 1 Abs. 1 des Oö. Parkgebührengesetzes, LGBl 28/1988 in der zum Vorfallszeitpunkt maßgeblichen Fassung LGBl 57/2018 (im Folgenden: OöParkGebG), waren die Gemeinden dazu ermächtigt, für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen eine Abgabe (sog. „Parkgebühr“) für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer auszuschreiben.

Nach § 3 Abs. 1 OöParkGebG war die Höhe der Parkgebühr durch Verordnung des Gemeinderates festzusetzen, wobei die Gebühr bei Beginn des Abstellens (§ 4 Abs. 2 OöParkGebG) fällig geworden und zu deren Entrichtung der Fahrzeuglenker verpflichtet war (§ 2 Abs. 1 OöParkGebG).

Vor diesem Hintergrund lautete die von der belangten Behörde im angefochtenen Straferkenntnis de facto herangezogene Strafnorm des § 6 Abs. 1 lit. a OöParkGebG:

> „(1) Wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen.“

3. Insgesamt betrachtet resultierten aus dieser Bestimmung unter spezifischer Bezugnahme auf den gegenständlichen Beschwerdefall die folgenden essentiellen Tatbestandsmerkmale:

- Eine (natürliche) Person,
- die ein mehrspuriges KFZ,
- das sie unmittelbar vor dem Abstellen gelenkt hatte,

- in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt hat,
- ohne die für diesen Zeitraum in der Parkgebührenverordnung der Gemeinde festgesetzte Gebühr in voller Höhe entrichtet zu haben,
- beging eine Verwaltungsübertretung.

IV.

Beschwerdevorbringen; Würdigung der kontradiktorischen tatbildrelevanten Faktendarstellungen

1. Wenn der Rechtsmittelwerber vor dem Hintergrund dieses gesetzlichen Tatbildes gegen den mit dem angefochtenen Straferkenntnis ihm gegenüber erhobenen Tatvorwurf – wie aus seinen Stellungnahmen insgesamt hervorgeht – einwendet, dass er die angelastete Übertretung deshalb nicht begangen habe, weil er in einem in der Nähe gelegenen Gerichtsgebäude als Parteienvertreter an einer Verhandlung teilzunehmen gehabt und die erlaubte Parkzeit nur kurzzeitig (nämlich um ca. eine halbe Stunde) überzogen habe, zieht er damit die auf der Faktenebene vorgenommenen Feststellungen der belangten Behörde nicht in Zweifel; vielmehr wird (im Ergebnis ausschließlich) die Richtigkeit von deren rechtlicher Beurteilung gerügt.

Da aber seitens des Rechtsmittelwerbers auf der Faktenebene keine Einwände erhoben werden, können die Sachverhaltsfeststellungen der belangten Behörde folglich – zumindest grundsätzlich bzw. vorbehaltlich gegenteiliger späterer gerichtlicher Wahrnehmungen – außer Streit gestellt werden.

Es ist daher davon auszugehen, dass der Bf. am 8. April 2019 das auf ihn zugelassene mehrspurige KFZ unmittelbar vor dem Abstellen selbst gelenkt, dieses in der X vor dem Haus Nr. X in Linz – und damit in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone – (jedenfalls auch) zwischen X und X Uhr mit einem lediglich vom 11:13 bis 12:43:Uhr gültigen Parkschein abgestellt gehabt und dadurch das Tatbild einer Verwaltungsübertretung verwirklicht hat.

2. Vor diesem Hintergrund bedurfte es seitens des LVwG OÖ – zumal diesem nicht die Funktion einer Strafverfolgungsbehörde zukommt (vgl. insbesondere EGMR vom 20. September 2016, 962/08, und EuGH vom 14. Juni 2017, C-685/15) – keiner weiteren Beweiserhebung, insbesondere auch nicht im Wege der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung (vgl. z.B. EGMR vom 28. November 2017, 48657/06, RN 29, mit zahlreichen Hinweisen auf Vorjudikatur; VwGH vom 7. August 2018, Ra 2018/02/0139; LVwG OÖ vom 13. November 2018, LVwG-412410, S. 18, m.w.N.).

V.

Rechtliche Beurteilung

1. Übertretene Verwaltungsvorschrift

Wie bereits zuvor unter III.2. ausgeführt, beging gemäß § 6 Abs. 1 lit. a OöParkGebG derjenige eine Verwaltungsübertretung und war hierfür mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen, der durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt (bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht).

2. Tatbestandsmäßigkeit der Handlung

Bezogen auf diese Strafnorm hat die vom LVwG OÖ durchgeführte Beweisaufnahme und Würdigung kontradiktorischer Beweismittel ergeben (s.o., IV.), dass der Bf. das verfahrensgegenständliche, auf ihn zugelassene mehrspurige KFZ am Vorfallstag unmittelbar vor dem Abstellen selbst gelenkt, dieses sodann in der X vor dem Haus Nr. X – und somit in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone – abgestellt, sodann einen um X Uhr gelösten und bis X Uhr gültigen Parkschein hinter der Windschutzscheibe angebracht und das Fahrzeug in der Folge so dort bis 13:16 Uhr belassen hat, sodass es zwischen X Uhr und X Uhr an diesem Ort ohne gültigen Parkschein abgestellt war.

Da er somit für einen hier relevanten Zeitraum von 32 Minuten die fällige Parkgebühr nicht entrichtet hat, liegt insoweit eine tatbestandsmäßige Handlung im Sinne des § 6 Abs. 1 lit. a zweite Alternative OöParkGebG (Verkürzung der Parkgebühr) vor.

3. Rechtfertigungsgründe

Wenn der Rechtsmittelwerber vorbringt, dass die seitens des Bundesverwaltungsgerichtes – Außenstelle Linz zum Vorfallszeitpunkt angesetzte Verhandlung länger als terminisiert gedauert hat, ist ihm entgegenzuhalten, dass es sich insoweit keineswegs um ein unvorhersehbares Ereignis handelte, im Gegenteil: Bei Gerichtsverhandlungen ist stets damit zu rechnen, dass sich diese infolge nicht planbarer Ereignisse, überraschender Wendungen o.Ä. – gegebenenfalls sogar erheblich – verzögern können. Um das Risiko einer daraus resultierenden Parkgebührenverkürzung auszuschließen, wäre es daher dem Bf. zuzumuten gewesen, eine der in der Nähe befindlichen Parkgaragen (z.B. „Elisabeth-Garage“, „City-Parkhaus“) zu

benützen, in denen einerseits die Abstelldauer der KFZ jeweils schon von vornherein nicht zeitlich beschränkt ist und andererseits nur ein kaum merklich höherer Gebührentarif anfällt.

Mangels dieses und sonstiger tragfähiger Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe ist dem Bf. daher im Ergebnis ein zumindest fahrlässiges und daher schuldhaftes Verhalten anzulasten.

Seine Strafbarkeit ist daher gegeben.

4. Strafbemessung

Im Zuge der Strafbemessung kann dem Rechtsmittelwerber zugute gehalten werden, dass mit der Verzögerung einer ohnehin schon für 3 Stunden angesetzten Gerichtsverhandlung um eine weitere halbe Stunde nicht unbedingt gerechnet werden muss und daher einem Schuldausschließungsgrund zumindest nahekommt (bzw. einen solchen verkörpern würde, wenn dem Bf. nicht die Möglichkeit der Benützung einer nahe gelegenen Parkgarage zumutbar gewesen wäre) und das Ausmaß der hinterzogenen Gebühr (nämlich: 1 Euro) ebenso gering war wie die Beeinträchtigung der Umschlaghäufigkeit einer innerstädtischen Parkmöglichkeit.

Von diesen mildernden Umständen ausgehend erachtet es das LVwG OÖ sowohl als tat- und schuldangemessen, die Geldstrafe auf 25 Euro herabzusetzen. Da dem nach der durch § 6 Abs. 1 OöParkGebG vorgegebenen Relation eine Ersatzfreiheitsstrafe von 38 Stunden entspricht, hatte eine Herabsetzung derselben zu unterbleiben.

5. Entscheidung über die Beschwerde

Der gegenständlichen Beschwerde war daher gemäß § 50 VwGVG insoweit stattzugeben, als die verhängte Geldstrafe auf 25 Euro herabzusetzen war; im Übrigen war diese hingegen abzuweisen.

6. Verfahrenskosten

Bei diesem Verfahrensergebnis hat der Rechtsmittelwerber gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem LVwG OÖ zu leisten.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verfahrenshilfe

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f